



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

# Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 9.1

Gemeinsame Nutzung eines IT-Verantwortlichen  
Mandatierende Zweckvereinbarung

Version 1.0  
November 2024



## Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

### Modellbogen 9.1: Gemeinsame Nutzung eines IT-Verantwortlichen für eine Gruppe von Gemeinden – mandatierende Zweckvereinbarung mit anteiliger Zur-Verfügung-Stellung von Personal

Stand: November 2024

<p><b>Modellszenario</b></p>	<p>Eine Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beschäftigt bereits IT-Fachpersonal, bei dem freie Kapazitäten organisiert werden können</li> <li>oder</li> <li>• hat die Möglichkeit, gemeinsam finanziertes IT-Fachpersonal bei sich anzustellen.</li> </ul> <p>Mindestens eine weitere Gemeinde möchte dieses IT-Fachpersonal auch bei sich einsetzen und finanziert dafür im Gegenzug die Personalkosten anteilig mit.</p> <p>Dies gelingt über eine anteilige Zur-Verfügung-Stellung von Personal mittels mandatierender Zweckvereinbarung (§ 71 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsKomZG).</p>
<p><b>Modellbeispiel</b></p>	<p>Die Gemeinden A, B, C und D pflegen seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit und haben sich seit einigen Monaten zur einem Gemeindeverbund in Form einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (kAG) zusammengefunden.</p> <p>Im Zuge einer neue gebildeten interkommunalen Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ der Hauptamtsleiter und Digitalnavigatoren berichten die benachbarten Gemeinden A und B, dass aktuell kein IT-Fachpersonal beschäftigt wird Die Bereitstellung und Betreuung der IT wurde vollständig an einen externen IT-Dienstleister vergeben.</p> <p>In beiden Gemeinden A und B besteht der Wunsch, zumindest in einem kleineren Umfang eigenes IT-Fachpersonal zu beschäftigen, damit die Arbeit des externen Dienstleisters fachlich koordiniert werden kann und die eigene IT-Konzeption intern fortentwickelt werden kann. Außerdem sollte ein grundlegender Technischer Support kurzfristig vor Ort verfügbar sein.</p> <p>Im Austausch der kAG erfahren beide Gemeinden von diesem gleichgerichteten Interesse.</p>

Allerdings schätzen beide Parteien ein, dass es schwierig wird, gleich zwei IT-Fachkräfte am Arbeitsmarkt zu gewinnen. Außerdem könnte diesen aus finanziellen Gründen kaum eine Vollzeitstelle angeboten werden.

Beide Gemeinden beschließen zu prüfen, ob sich eine weitergehende interkommunale Lösung finden lässt.

Die Gemeinden C und D haben kein Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Bereich und wollen die Zusammenarbeit mit ihren externen Auftragnehmern beibehalten bzw. intensivieren.

### Lösungsvorschlag

In der gemeinsamen Prüfung stellen beide Gemeinden A und B fest, dass jeweils eine halbe Stelle für IT-Fachpersonal finanziert werden könnte. Dieser Umfang würde auch genügen, um die Zielstellung im Kern zu erfüllen.

Gemeinde B erklärt sich bereit, die Stelle bei sich zu schaffen, wenn Gemeinde A die anteilige Finanzierung der Personalkosten zu 50 % übernimmt.

In einer mandatierenden Zweckvereinbarung zur anteiligen Zur-Verfügung-Stellung von Personal (§ 71 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsKomZG) beauftragt Gemeinde A die Gemeinde B mit der Zur-Verfügung-Stellung von IT-Fachpersonal im Umfang von 0,5 VZÄ. Dafür verpflichtet sich Gemeinde A zur Erstattung von 50 % der Arbeitgeberbruttokosten für die betreffende Stelle.

Grundsätzlich soll die IT-Fachkraft nach einem zwischen den Gemeinden abzustimmenden Einsatzplan zwischen den Gemeindeverwaltungen wechseln, für eilige Supportanfragen aber grundsätzlich aber während der Arbeitszeit beiden zur Verfügung stehen.

Außerdem regeln die Gemeinden noch das Personalauswahlverfahren, um einem der anteiligen Finanzierung angemessenen gemeinsamen Einfluss darauf sicherzustellen.

Da sich nur Gemeinde B arbeitsvertraglich gegenüber der IT-Fachkraft verpflichtet, wird deren Risiko dadurch abgemindert, dass eine entsprechend lange Kündigungsfrist für die Zweckvereinbarung vereinbart wird.

<b>Rechtsgrundlage(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG<sup>1</sup>)</li> </ul>
<b>Kurzbeschreibung der anzuwendenden Rechtsgrundlage bzw. Rechts- oder Kooperationsform für die kommunale Zusammenarbeit</b>	<p>Mandatierende Zweckvereinbarung mit anteiliger Zur-Verfügung-Stellung von Personal</p> <p>§ 71 SächsKomZG: Voraussetzungen und Formen einer Zweckvereinbarung</p> <p>(2) Durch eine Zweckvereinbarung können auch die Durchführung bestimmter Aufgaben durch eine der beteiligten Körperschaften im Namen und nach Weisung der übrigen Beteiligten (...) vereinbart werden. [...]. In einer Zweckvereinbarung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, dass eine Gebietskörperschaft oder ein Zweckverband den beteiligten anderen Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.</p>
<b>Vor- und Nachteile der gewählten Rechtsform</b>	<p><b>Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch gemeinsame Finanzierung können interkommunal ggf. Vollzeitstellen geschaffen werden. Dadurch wird die Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt erhöht.</li> <li>• Rares Fachpersonal kann zur Aufgabenerfüllung mehrerer Gemeinden eingesetzt werden.</li> </ul> <p><b>Nachteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordinierungsaufwand zwischen den Gemeinden erforderlich, ggf. auch gemeinsame Priorisierung von Aufgaben.</li> <li>• Für den Beschäftigten, der „Diener zweier Herren“ wird, kann sich eine Überlastungssituation ergeben.</li> <li>• Die Arbeitgebergemeinde (hier Gemeinde B) trägt das Risiko, die arbeitsvertraglichen Pflichten allein weiter zu erfüllen, wenn die Gemeinde A die Zweckvereinbarung kündigt.</li> </ul>
<b>Mögliche Alternativen zur gewählten Rechts- oder Kooperationsform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigene Personalbeschaffung durch jede Gemeinde</li> <li>• Verzicht auf (anteiliges) eigenes Personal</li> <li>• Abschluss von Teilzeitarbeitsverhältnissen mit der Fachkraft, je eins pro Gemeinde (erfordert Bereitschaft des Personals)</li> </ul>

---

<sup>1</sup> (SächsKomZG, 2022)

<p><b>Ausschlusskriterien, Schwierigkeiten oder Verhinderungsgründe zur Umsetzung der Zusammenarbeit</b></p>	<p>Diese Zusammenarbeit setzt voraus, dass ausreichend Fachkräfte gefunden und gebunden werden können.</p> <p>Außerdem muss das Arbeitsvolumen es zulassen, dass eine Stelle für mehrere Gemeinden arbeitet.</p>
<p><b>Leitfragen zur Organisation der Umsetzung und ggf. Inhalte einer Umsetzungsvereinbarung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Aufgaben sollen intern erledigt werden, welche Aufgaben werden weiterhin extern vergeben?</li> <li>• Welche Gemeinde übernimmt die Arbeitgeberrolle gegenüber der Fachkraft?</li> <li>• Wie kann der gemeinsame Einsatz so koordiniert werden, dass eine Zweckerreichung für alle Partner sichergestellt wird und gleichzeitig das Fachpersonal nicht überlastet wird?</li> </ul>
<p><b>Leitfragen zu den Inhalten der Zweckvereinbarung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer stellt in welchem Umfang wem Personal zur Verfügung?</li> <li>• Welche Kosten sollen in welchem Umfang erstattet werden?</li> <li>• Welche Regelungen (insbesondere zur Kündigung) sind notwendig, um das Risiko bei Beendigung der Zusammenarbeit für die Arbeitgeberkommune zu mindern?</li> </ul>
<p><b>Hinweise zur umsatzsteuerlichen Betrachtung<sup>2</sup></b></p>	<p>Nach § 2b Abs. 1 S.1 Umsatzsteuergesetz (UStG)<sup>3</sup> gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und nicht wettbewerbsverzerrend wirken.</p> <p>Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Betreuung von IT sind in der Regel uneingeschränkt marktfähig und können auch an einem existierenden Markt beschafft werden.</p> <p>Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Personalleihe, die für IT-Fachpersonal auch von privaten Personalverleihern angeboten wird.</p>

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie: Der SSG darf keine Steuerberatung vornehmen, dies ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten. Der SSG darf nur allgemeine Auskünfte zum Sachverhalt geben und keine Beratung im Einzelfall anbieten. Gegebenenfalls ist es daher sinnvoll, sich mit Einzelfragen an einen Steuerberater zu wenden.

<sup>3</sup> (UStG-Umsatzsteuergesetz, 2024)

	<p>Daher ist hier in der Regel davon auszugehen, dass eine Nicht-Besteuerung dieses Leistungsaustausches wohl zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte und in diesem Falle die IKZ umsatzsteuerpflichtig wäre.</p>
<p><b>Bekannte Beispiele in Sachsen</b></p>	<p>Gemeinsame Nutzung eines IT-Verantwortlichen zwischen den Gemeinden Boxberg und Schleife</p>
<p><b>Allg. Empfehlungen und Hinweise</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit die IT-Fachkraft erst noch eingestellt wird, sollte schon die Ausschreibung auf die Kooperation und den Einsatz in mehreren Kommunen hinweisen</li> <li>• Die Koordinierung und Einsatzplanung zwischen den Gemeinden sollte stets auch die Interessen des Fachpersonals berücksichtigen. Aufgrund der Möglichkeiten am Arbeitsmarkt ist sonst ein baldiger Weggang des Personals wahrscheinlich.</li> <li>• Eine Prüfung, ob und wie die Regeln des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gelten, sollte für den konkreten Einzelfall dringend durchgeführt werden.</li> <li>• Für die in der Zweckvereinbarung getroffenen Grundregelungen insb. für finanzielle Vereinbarungen sollte eine anfängliche Friedenspflicht von mind. 3 Jahren als „Überprüfungsphase“ gelten.</li> </ul>